

Per Email an:

Sgk.csss@parl.admin.ch

Bern, 21. Januar 2026

Stellungnahme zu 25.082 «Elektronisches Gesundheitsdossier. Bundesgesetz»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir an dieser Vernehmlassung teil und möchten Ihnen die Standpunkte von ARTISET zusammen mit den Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUVITA, sowie senesuisse zum Geschäft des Bundesrates «Elektronisches Gesundheitsdossier. Bundesgesetz» näher erläutern.

ARTISET ist die Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Gemeinsam mit ihren Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUVITA engagiert sich die Föderation für die Dienstleister, die über 175'000 Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche betreuen, pflegen und begleiten. Mit aktiver Interessenvertretung, aktuellem Fachwissen, attraktiven Dienstleistungen sowie massgeschneiderten Aus- und Weiterbildungsangeboten werden insgesamt 3'100 Mitglieder mit ihren Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt.

Der Verband senesuisse engagiert sich für die Interessen und Anliegen von Leistungserbringern im Bereich der Langzeitpflege. Er vertritt rund 500 Betriebe in der Alterspflege und setzt sich seit jeher für wirtschaftliche und deregulierende Lösungen im Bereich des Gesundheitswesens ein.

Ausgangslage und Grundhaltung

ARTISET und die dazugehörigen Branchenverbände CURAVIVA, INSOS und YOUVITA sowie senesuisse begrüßen die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuausrichtung des elektronischen Patientendossiers zum elektronischen Gesundheitsdossier (E-GD). Die Stärkung der Verbindlichkeit, die Einführung der Widerspruchslösung sowie die Zentralisierung der technischen Infrastruktur sind zentrale Voraussetzungen, damit das E-GD künftig einen wirksamen Beitrag zur Versorgungsqualität, zur Patientensicherheit und zur Koordination der Leistungen leisten kann.

Auch für Menschen mit Behinderungen ist der Zugang zu vollständigen, aktuellen und sektorenübergreifend verfügbaren Gesundheitsinformationen von Bedeutung.

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf

Finanzierung als zentrale Voraussetzung

ARTISET und senesuisse sehen die Finanzierung als den entscheidenden Erfolgsfaktor für das E-GD. Die Vorlage sieht eine Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen vor. Diese Klärung wird begrüsst. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das E-GD sowohl für die Patient:innen als auch für die Leistungserbringer tatsächlich einen Mehrwert erbringt und die anfallenden Kosten gemäss Aufgabenteilung auch gänzlich gedeckt sind. In Bezug zum letztgenannten Punkt ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Erfahrungen im Bereich der stationären Langzeitpflege bislang zeigten, dass die Übernahme der Mehrkosten im Rahmen der Restfinanzierung keine Selbstverständlichkeit ist. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass die Leistungserbringer keinen finanziellen Spielraum haben, um ihre Prozesse im Rahmen der Einführung des E-GD zu digitalisieren. Die Vorstellung, dass Leistungserbringer im Rahmen der Einführung des E-GD ihre Prozesse überdenken und digitalisieren und somit an Effizienz gewinnen, ist ohne den nötigen finanziellen Handlungsspielraum schlichtweg unrealistisch und auch nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Leistungserbringer ist deshalb sicherzustellen, dass:

- **sämtliche zusätzlichen Aufwände**, die den Institutionen durch die Anschlusspflicht und den laufenden Betrieb des E-GD entstehen, **finanziell gedeckt** sind;
- **keine ungedeckten Mehrkosten** auf die Leistungserbringer überwältzt werden;
- die Finanzierung auch die **Einführungsphase**, Schulungen, Prozessanpassungen und die technische Integration angemessen berücksichtigt;
- **Beratungs-, Informations- und Unterstützungsleistungen** gegenüber Menschen mit Unterstützungsbedarf und deren Angehörigen nicht implizit den Leistungserbringern übertragen werden bzw. **als zusätzlicher Zeit- und Personalaufwand anerkannt und abgegolten** werden.

Spezifische Anliegen von CURAVIVA und senesuisse

Ein Teil der Alters- und Pflegeheime ist bereits heute an das elektronische Patientendossier angeschlossen, ein anderer Teil noch nicht.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das EPD in der Langzeitpflege bislang kaum genutzt werden kann. Nur wenige Bewohner:innen verfügen aktuell über ein eröffnetes Dossier. **Der praktische Nutzen für die Pflegeheime ist aufgrund der fehlenden Verbreitung innerhalb der hochaltrigen und pflegebedürftigen Bevölkerungsgruppe äusserst gering, sodass jegliche Kostenhöhe für den Anschluss und den Betrieb in einem stossenden Missverhältnis zum Nutzen stehen.** Auch wenn mit der Neuausrichtung zum E-GD die Eröffnungsrate innerhalb der Gesamtbevölkerung in den nächsten Jahren steigen sollte, ist davon auszugehen, dass in den Alters- und Pflegeheimen noch relativ lange wenige Bewohnende mit eröffnetem Dossier eintreten werden. Es handelt sich um eine hochaltrige Bevölkerungsgruppe am Ende ihres Lebens.

Vor diesem Hintergrund fordern CURAVIVA und senesuisse:

- 1) **eine Sistierung der Anschlusspflicht für Pflegeheime**, bis das E-GD flächendeckend bei der Ärzteschaft eingeführt ist und in der Bevölkerung einen relevanten Verbreitungsgrad erreicht hat;
- 2) **eine finanzielle Entlastung der bereits angeschlossenen Betriebe**, insbesondere durch den Erlass oder die Rückerstattung von Mitglieder- und Anschlussbeiträgen für Zeiträume, in denen das E-GD faktisch nicht oder kaum genutzt werden kann.

Ein verfrühter Anschluss von Langzeitpflegeinstitutionen ohne entsprechenden Nutzen ist weder sachgerecht noch wirtschaftlich. Die Einführung des E-GD muss entlang der tatsächlichen Nutzung und Wirkung erfolgen.

Spezifische Anliegen INSOS und YOUVITA

Die Anschlusspflicht wird auf Leistungserbringer erweitert, die zulasten der Invaliden, Unfall- und Militärversicherung abrechnen. Für einen Teil der Mitglieder von INSOS und YOUVITA bedeutet dies, dass sie neu verpflichtet werden, das E-GD anzubieten. ARTISET und die betroffenen Branchenverbände begrüßen diese Entwicklung grundsätzlich.

Denn das E-GD trägt dazu bei, dass auch Menschen mit Behinderungen sowie Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf Zugang zu einer gleichwertigen und koordinierten Gesundheitsversorgung erhalten.

Voraussetzung für die Akzeptanz und eine erfolgreiche Umsetzung ist, dass das E-GD konsequent an den Bedürfnissen der betroffenen Menschen ausgerichtet wird. Menschen mit Behinderungen sowie Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf, aber auch die Beistände sowie die Institutionen, die die Menschen im Alltag begleiten, müssen verständliche und einfach zugängliche Informationen über das E-GD erhalten. Dafür genügt es nicht, Informationen lediglich in leichter Sprache bereitzustellen. Erforderlich sind auch barrierefreie Informations- und Unterstützungsangebote, etwa in Brailleschrift, in Gebärdensprache oder in anderen geeigneten Formaten.

Zudem ist sicherzustellen, dass Beistände und gesetzliche Vertretungen ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem E-GD wirksam wahrnehmen können.

Darüber hinaus muss das E-GD selbst konsequent barrierefrei ausgestaltet sein. Menschen mit Behinderungen müssen das E-GD eigenständig nutzen können.

Konkret heisst das, dass die Umsetzung barrierefrei zu erfolgen hat: Die Benutzeroberflächen, Authentifizierungsverfahren und zentralen Funktionen des E-GD müssen barrierefrei ausgestaltet sein. **Nur wenn Menschen mit Behinderungen das E-GD ohne strukturelle oder technische Hürden selbst bedienen können, wird ihre Selbstbestimmung gestärkt und der gleichberechtigte Zugang zu Gesundheitsinformationen tatsächlich gewährleistet.**

Schlussfolgerungen

ARTISET und die dazugehörigen Branchenverbände CURAVIVA, INSOS und YOUVITA sowie senesuisse unterstützen die Zielsetzung des Bundesrates, das E-GD als zentrales Instrument einer koordinierten und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung zu etablieren. Die Neuausrichtung des bisherigen elektronischen Patientendossiers ist grundsätzlich geeignet, die Verbreitung und den Nutzen des E-GD zu erhöhen.

Für eine wirksame und akzeptierte Umsetzung sind jedoch zentrale Voraussetzungen zu erfüllen. So müssen die mit Einführung und Betrieb verbundenen Aufwände für die Leistungserbringer gedeckt sein.

Ferner sind für die Mitglieder von CURAVIVA und senesuisse zwei Punkte für die Umsetzung des E-GD zentral: Erstens ist die **Anschlusspflicht der Alters- und Pflegeheime zu sistieren**, bis das E-GD flächendeckend bei der Ärzteschaft eingeführt ist und in der Bevölkerung einen relevanten Verbreitungsgrad erreicht hat.

Zweitens ist eine **finanzielle Entlastung der bereits angeschlossenen Betriebe** sicherzustellen, insbesondere durch den Erlass oder die Rückerstattung von Mitglieder- und Anschlussbeiträgen für Zeiträume, in denen das E-GD kaum genutzt wird.

Für die Mitglieder von INSOS und YOUVITA ist eine **konsequent inklusive Umsetzung** zentral. Menschen mit Behinderungen sowie Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf müssen verständliche und barrierefreie Informationen zum E-GD erhalten. Das E-GD einschliesslich der Authentifizierungsverfahren ist so auszugestalten, dass es von Menschen mit Behinderungen eigenständig bedient werden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass Beistände und gesetzliche Vertretungen sowie Institutionen, die die Menschen mit Behinderungen sowie Kinder und Jugendliche im Alltag begleiten, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem E-GD wirksam wahrnehmen können.

ARTISET und die dazugehörigen Branchenverbände CURAVIVA, INSOS und YOUVITA sowie senesuisse bitten die SGK-N, diese Punkte im weiteren parlamentarischen Prozess zu berücksichtigen. Sie bringen sich gerne weiterhin gemeinsam mit CURAVIVA, INSOS und YOUVITA konstruktiv in die Ausgestaltung eines praxistauglichen und inklusiven elektronischen Gesundheitsdossiers ein.

Freundliche Grüsse

Christina Zweifel

Rahel Stuker

Cornelia Rumo-Wettstein

Christian Streit

Geschäftsführerin
CURAVIVA

Geschäftsführerin
INSOS

Geschäftsführerin
YOUVITA

Geschäftsführer
senesuisse